

— die volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse gemäß der Nomenklatur des Ministerrates herstellen, wenn die Umsatzleistung für diese Erzeugnisse (gemessen in Menge oder Wert) gegenüber dem Vorjahr gesteigert wird.

Das Zuwachsnormativ kann in diesen Fällen maximal 30 % betragen.

(4) Die Festlegung der Normative durch die Ministerien bzw. WB hat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft bzw. dem Gewerkschaftskomitee der WB zu erfolgen.

§ 4

(1) Die volle Zuführung zum Prämienfonds ist von der Erfüllung zweier ausgewählter Struktur- und proportionsbestimmender materieller Aufgaben, die als staatliche Plankennziffern die Grundlage für die Jahresplanung darstellen, abhängig zu machen. Diese beiden materiellen Aufgaben sind von den jeweils übergeordneten Organen für die Betriebe, Kombinate und WB (Zentrale) festzulegen. Sie sind insbesondere aus den folgenden staatlichen Plankennziffern für die Jahresplanung auszuwählen:

- Aufgaben für den Export
- Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik
- Struktur- und proportionsbestimmende Lieferungen an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes
- Lieferungen und Leistungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionen
- Absatz an Warenproduktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung unter Berücksichtigung der festgelegten Toleranz
- Steigerung der Grundfondsquote, insbesondere durch optimale Nutzung hochproduktiver Maschinen und Anlagen.

Die Aufgaben für Export sind bei der Auswahl der materiellen Aufgaben vorrangig zu berücksichtigen. In den für den Export entscheidenden Betrieben, die ein einheitliches Betriebsergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und Export bilden, ist als eine der beiden materiellen Aufgaben die Erfüllung der staatlichen Auflage für den Export nach Wirtschaftsgebieten verbindlich festzulegen. Die Erfüllung der materiellen Aufgaben, insbesondere wichtige Kooperationsleistungen und entscheidende Versorgungsaufgaben, sind an der Einhaltung der Wirtschaftsverträge zu messen.

(2) Bei Nichterfüllung der materiellen Aufgaben muß eine Minderung der aus der Anwendung der Normative errechneten Prämienfondszuführung von 30 % eintreten. Für beide Aufgaben ist der gleiche Prozentsatz der Minderung bei Nichterfüllung festzulegen. Toleranzen für den Erfüllungsgrad sind für Betriebe und volkseigene Kombinate nicht zulässig. Für die WB (Zentrale) kann für den Erfüllungsgrad der materiellen Aufgaben vom übergeordneten staatlichen Organe eine Toleranz festgelegt werden.

(3) Unzulässige Lohnfondsüberschreitungen (gemäß Abschnitt III Ziffer 8 der Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970) sind von den aus der Anwendung der Normative errechneten Prämienfondszuführungen abzusetzen.

(4) Soweit mit den Minderungen nach Absätzen 2 und 3 nicht nur der Prämienfondszuwachs, sondern auch die Grundzuführung erfaßt wird, gilt die Kürzung dieses Volumens für das laufende Jahr, nicht aber für die Berechnung der Grundzuführung des Folgejahres.

§ 5

(1) Als Mindestzuführung zum Prämienfonds gilt ein Betrag, der sich entsprechend der bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte aus einem Satz von 150 M je Beschäftigten (VbE) ergibt. Für Betriebe und volkseigene Kombinate gemäß § 3 Abs. 3 beträgt dieser Satz: 200 M je Beschäftigten (VbE). Die Mindestzuführung ist gewährleistet, wenn der Betrieb die Zuführung aus dem ihm verbleibenden Nettogewinn vornehmen kann.;

(2) Als Höchstzuführung zum Prämienfonds gilt ein Betrag, der sich für 1969 aus einem Satz von 700 M je Beschäftigten (VbE) und für 1970 aus einem Satz von 800 M je Beschäftigten (VbE) ergibt. Für Betriebe und volkseigene Kombinate gemäß § 3 Abs. 3 ist dieser Satz um 200 M je Beschäftigten (VbE) höher. Sofern für Betriebe, volkseigene Kombinate und WB (Zentrale) nach den gesetzlichen Bestimmungen für 1968 eine höhere Zuführung möglich war, kann der Leiter des übergeordneten Organs bis zu dieser Begrenzung die Höchstzuführung festlegen.

(3) Die Leiter der übergeordneten Organe können in Abstimmung mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und der jeweils zuständigen gewerkschaftlichen Leitung für die Höchstzuführung zum Prämienfonds für Betriebe und volkseigene Kombinate mit einem hohen Anteil wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie für die WB (Zentrale) vom Abs. 2 abweichende Festlegungen treffen.

§ 6

(1) Planmäßige Preisveränderungen bis 1970 führen nicht zur Veränderung der Prämienfondsnormative.

(2) Zur Vermeidung ungerechtfertigter Auswirkungen auf die Prämienfondsbildung bei Herstellern und Abnehmern wird beim Hersteller der aus der Differenz der Planproduktion zu alten und neuen Preisen ermittelte Preisänderungsfonds im Plan und in der Plandurchführung dem Nettogewinn zugerechnet bzw. von ihm abgesetzt. Das gilt auch für den Abbau produktionsgebundener Preisstützungen und Exportverlustrstützungen. Beim Abnehmer eintretende Gewinnerhöhungen auf Grund von Preissenkungen in den Vorstufen werden für die Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds vom Nettogewinn abgesetzt, sofern der Anteil der von Industriepreissenkungen betroffenen Erzeugnisse und Leistungen aus Vorstufen an den Gesamtselbstkosten die Toleranzgröße von 3 % überschreitet. Beim Abnehmer eintretende Gewinnminderungen auf Grund von Preiserhöhungen in den Vorstufen werden für die Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds dem Nettogewinn zugerechnet, wenn die oben genannten Bedingungen zutreffen.

Abschnitt III

Die Finanzierung des Prämienfonds

§ 7

(1) Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus dem erwirtschafteten Nettogewinn. Bei Betrieben und volkseigenen Kombinate mit planmäßig nicht ausreichendem Gewinnvolumen oder zeitweilig noch mit Verlust arbeitenden Betrieben und volkseigenen Kom-